

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Fachbereich

Hochbau

Ansprechpartner: Zi.-Nr.

Herr Mohs 579

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-3646

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: hermann.mohs@emsland.de

Frau
Gudrun Hartelt
Neuer Weg 19
26906 Dersum

Stell A1
Dersum BB

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
14.03.2001,

Mein Zeichen:
65-640.07/1580/2001/12

Durchwahl:
05931 44-1579

Meppen
Datum: 29.10.2008

Grundstück: Dersum, Neuer Weg 19
Gemarkung: Dersum, Flur: 20, Flurstück(e): 8/1
Vorhaben: Nutzungsänderung und Erweiterung einer Kartoffellagerhalle zum Hähnchenmaststall für insgesamt 31.038 Plätze, Einbau einer Abluftbehandlungsanlage, Errichtung Festmistlagerplatte, Errichtung von 2 Futtermittelsilos mit je 15 cbm

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-630-07/01580/01/12

Sehr geehrte Frau Hartelt,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 13.03.2001 wird Ihnen hiermit nach § 4 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der oben aufgeführten Anlage auf dem o.a. Grundstück erteilt. Darüber hinaus wird der Betrieb der bereits vorhandenen Anlage genehmigt. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 31.038 Hähnchenmastplätzen. Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Eine Schlussabnahme wird angeordnet. Diese Abnahme ist rechtzeitig bei mir schriftlich zu beantragen. Ein Bauschild ist erforderlich.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

ausgezeichnet mit dem



Grundzertifikat 2005
audit berufundfamilie®

Hausadresse:
Kreishaus
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo.-Do. 8:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 8:15 - 13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

(BLZ 266 500 01) 1 33 9
(BLZ 266 614 94) 120 050 000
(BLZ 250 100 30) 121 32 306

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlage erlischt ein Jahr nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlage erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

Die beigelegten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

II. Begründung:

Mit Datum vom 13.03.2001 beantragten Sie eine Baugenehmigung für die oben aufgeführte Maßnahme. Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 7.1. Sp. 2 der 4. BImSchV.

Sie beantragten die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der oben aufgeführten Anlage.

Die Genehmigung wird gemäß § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren erteilt.

Die Gemeinde Dersum hat Ihr Einvernehmen erteilt und mit Schreiben vom 06.07.2001 hierher mitgeteilt.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Der erforderliche Abstand nach TA-Luft wird eingehalten. Mit wesentlichen Geruchsbelästigungen bei der vorhandenen Wohnbebauung ist nicht zu rechnen.

Der anfallende Wirtschaftsdünger wird nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß, d. h. pflanzenbedarfsgerecht, verwertet.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag




Anlage zur Genehmigung vom 29.10.2008 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-630.07/1580/2001/12

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Bedingungen

1. Für die Dauer des Betriebes muss eine ausreichende Gülleverwertung unter Berücksichtigung des qualifizierten Flächennachweises gewährleistet sein. Die gültigen Vorschriften der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. Nr. 6/1996, Seite 118) und andere Rechtsvorschriften sind dabei zu beachten.
2. Für die Dauer des Betriebes muss die Tierkörperbeseitigung gesichert sein. Jede diesbezügliche Änderung ist dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.
3. Die bauliche Anlage darf erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Auflagen

4. (L03)
Die Schachthöhe der Stallentlüftung muss mind. 1,50 m über dem höchsten Dachpunkt ragen.
5. (L21)
Die von den Ställen ins Freie führenden Türen müssen in Richtung des Fluchtweges, d. h. nach außen, aufschlagen.
6. (VB70)
Die Trennwände zwischen Schweineställe und Belüftungsgang sind feuerbeständig nach DIN 4102 bis unter die Dachhaut herzustellen.
7. (VB210)
Die Dämmung bzw. Deckenverkleidung des Stalles muss aus schwerentflammenden Baustoffen (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102 bestehen. Bei dem Einbau von Dämmstoffen der Baustoffklasse B2, sind diese Dämmstoffe nur zulässig, wenn für diese Dämmstoffe die Eigenschaft **„Im Brandfall nicht brennend abtropfen“** vorhanden ist. Diese entsprechende Eigenschaft ist durch ein gültiges Prüfzeugnis einer bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle spätestens bei der Schlussabnahme nachzuweisen.
8. (VB211)
Die erforderlichen Ausgänge sind so anzulegen, dass von jeder Stelle des Raumes das Gebäude in maximal 35 m Entfernung verlassen werden kann. Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen.
9. (VB212)
Elektrische Anlagen in Mastställen müssen den VDE-Bestimmungen für „Feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachmann installiert und instandgehalten werden.

10. (VB213)

Für den Hähnchenmaststall sind 3 Stück Feuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten (LE) anzubringen und alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen.

11. Z 1

Die Gasheizstrahler sind entsprechend der Wartungsvorschriften des Herstellers anzubringen und laufend instandzusetzen.

12. (WF01)

Änderungen hinsichtlich der zur Flüssig-, Fest- und / oder Geflügelkottausbringung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen infolge Hinzupachtung von Flächen, Verlängerung oder Ablauf von Pachtverträgen sind dem Landkreis Emsland – Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz – zwei Monate vorher mitzuteilen.

13. (WT02)

Das zuständige Landwirtschaftsamt hat bei der Berechnung des qualifizierten Flächennachweises folgenden Tierbestand berücksichtigt:

31.038 Hähnchenmastplätze

Eine Erhöhung dieses Tierbestandes ist nur zulässig, wenn dem Landkreis Emsland, Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz, für die ordnungsgemäße Reststoffverwertung zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen nachgewiesen werden oder entsprechende Abgabeverträge vorgelegt werden.

Die Kosten für die erneute Prüfung der landw. Nutzfläche durch den Landkreis Emsland und für die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes trägt der Genehmigungsinhaber bzw. Betreiber der Anlage.

14. Z 2

In dem beantragten Maststall können auf einer nutzbaren Stallfläche von 11279,9 m² insgesamt 31038 Masthähnchen, wie beantragt, gehalten werden. Hierbei ist ein durchschnittliches Schlachtgewicht von **1,4 kg/Tier** zugrunde gelegt. Dies entspricht 35,0 kg Tierlebensgewicht/ qm Stallnutzfläche. Bei der zu genehmigenden Tierzahl von 31038 ist die Tierzahl in Bezug zum durchschnittlichen Schlachtlebensgewicht jederzeit so zu wählen, dass eine Besatzdichte von **35 kg Tierlebensgewicht/qm Stallfläche** in den letzten drei Tagen der Mast je Quadratmeter Stallnutzfläche unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände der Hähnchenvereinbarung nicht **überschritten** wird.

15. Z 3

Bei der im Antrag näher beschriebenen Lüftungsanlage ist auf der Basis von 35,0 kg LG ein Luftaustausch von 4,5 m³ Luft/h und kg Körpergewicht vorgesehen. Hierbei ist der Einbau einer Lüftungsanlage mit einer stündlichen Gesamtleistung von mindestens 195542 m³ Luft bei -20 Pa je Stall vorgesehen. Die Lüftungsanlage ist bei der Bauausführung so auszulegen, dass mindestens 215093 cbm Luft/Stunde bei **-20 Pa** einschließlich einer 10 % igen Sicherheitsreserve im Stall gefördert werden können. **Die installierte Lüftungsanlage ist spätestens vor in Betriebnahme der Anlage in ihrer installierten Leistung durch die Fachfirma nachzuweisen.** Der Ammoniakgehalt der Stallluft darf 20 ppm dauerhaft nicht überschreiten.

16. Z 4

Der Stall ist zur natürlichen Belichtung mit 6 Lichtplatten im Dach und 4 Lichtbändern (4,8 x 05m) geplant. Die geforderte Belichtungsfläche (reine Glasfläche) von **mindestens 39,9 m²** muss im Stall als lichtdurchlässige Fläche erreicht werden. Eine Überlappung der Fenster durch die **außen angebrachte Trapezblechverkleidung** oder Windleitbleche darf **nicht** stattfinden. Durch eine entsprechende Anordnung der Belichtungsflächen am Baukörper ist eine gleichmäßige Belichtung der Stallfläche anzustreben. **Vor Inbetriebnahme des Stalles ist durch die installierende Fachfirma der Einbau der geforderten Belichtungsfläche nachzuweisen.**

17. (L364)

Für den Eingriff aufgrund der Versiegelung von Grundflächen werden Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen gemäß § 10 NNatG erforderlich, wobei die zu bepflanzende Fläche der neu versiegelten Fläche von 1.160 m² entsprechen soll. Als Maßnahme ist an der Hofstelle oder an anderer Stelle eine 1.160 m² große Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Die Breite der Anpflanzung hat mindestens 3 Reihen zu betragen.

18. (L368)

Da der durch die Oberflächenversiegelung entstehende Eingriff vor Ort nicht ausgeglichen werden kann, ist als Ersatzmaßnahme gem. § 12 NNatG auf einer vom Antragsteller zu benennenden Fläche eine Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen vorzunehmen.

19. (L369)

Die Anpflanzung ist zu jeweils gleichen Anteilen mit folgenden heimischen, landschafts- und standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen:

	<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
	Quercus robur	Stieleiche
X	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Rosa canina	Hundsrose
X	Sambucus nigra	Holunder
	Prunus spinosa	Schlehe
	Carpinus betulus	Hainbuche
X	Corylus avellana	Hasel
	Fagus silvatica	Rotbuche
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Acer campestre	Feldahorn
	Rhamnus frangula	Faulbaum
X	Salix cinerea	Grauweide
X	Salix aurita	Ohrweide

Der Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,5 Meter, reihenversetzt. Je 2,25 qm ist eine Pflanze zu setzen.

Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 80 - 120 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind in der 1. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dem Landkreis Emsland, Hochbauamt, Ordeniederung1, 49716 Meppen zur Abnahme zu melden.

Wenn die Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht erfolgen, werden für weitere Abnahmen bzw. Kontrollen zusätzliche Gebühren erhoben.

20. (L370)

Die durchzuführenden Pflanzungen sind nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten Wildschutzzaun/Wildschutzspiralen gegen Wildverbiss zu schützen.

21. (B07)

Die erforderlichen Betonfestigkeitsklassen B 25 wu des Baustellen- bzw. Transportbetons sind

- | | |
|------------------------------|--|
| a) bei Ortbeton | durch Probekörper (Probewürfel) nachzuweisen |
| b) bei Transportbeton | durch Lieferschein/Rechnung mit Mengenangabe |
| güteüberwacht | nachzuweisen |

Die Nachweise sind bis zur Bauabnahme vorzulegen.

22. (B41)

Vor Baubeginn ist festzustellen, ob die Beschaffenheit des Baugrundes und der höchste Grundwasserstand mit den in der statischen Berechnung angenommenen Bodenverhältnissen übereinstimmen. Andernfalls ist vor dem Einbau der Fundamente bzw. der Sohlplatte ein neuer statischer Nachweis zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Hinweise:

23. (L35)

Das beigelegte Merkblatt für veterinärhygienische und tierschutzrechtliche Bestimmungen ist zu beachten.

24. L 41

Die „Hähnchen Vereinbarung“ des Nieders. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) und der Nieders. Geflügelwirtschaft über Mindestanforderungen in der Junghühnermast vom 30.10.1997 ist zur Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage beigelegt. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Ihnen obliegenden Verpflichtungen während des Betriebs (z. B. Führung eines Hygieneprogrammes bzw. Gesundheitsprogrammes, Führung eines Bestandsbuches, Vorlage eines Prüfungsberichtes über die Lüftungseinrichtungen usw.) hingewiesen.

25. (B03)

Die Bemessung und Ausführung der Konstruktion hat nach der geprüften statischen Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktionsplänen zu erfolgen.

26. (B12)

Die Betondeckung der Stahleinlagen sowie die Verankerungslängen und Mindestbiegerrollendurchmesser sind gemäß DIN 1045 genau einzuhalten.

27. (B21)

Die Dachkonstruktion muss zug- und druckfest mit der Unterkonstruktion verbunden werden. Als Verbindungsmittel sind Dübel, Nägel und Bolzen gemäß DIN 1052 zu verwenden.

28. (B01)

Die konstruktive Ausführung der Güllesilos hat nach den vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, geprüften Unterlagen zu erfolgen. Der Prüfbericht Nr. Z-10.2-133 vom 30.09.1998 (gültig bis 31.03.2003, Verlängerung fehlt) ist zu beachten.

29. (WB50)

Zur Reinigung der Ställe dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.

30. (WF51)

Hinsichtlich der zeitlichen Aufbringungsgrenzen und der zulässigen Aufbringungsmengen wird auf die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 verwiesen (BGBl Nr. 6/1996, Seite 118). Die erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen sind ständig für eine schadlose Wirtschaftsdüngerverwertung vorzuhalten.

31. (WF58)

Für eine ausgeglichene Nährstoffbilanz wurde bei der Berechnung des qualifizierten Flächennachweises die jährliche Abgabe von 234 t Hähnchenmist an den Agro-Vermittlungs-Dienst (AVD) berücksichtigt. Die tatsächliche Abgabe und ordnungsgemäße Verwertung des Hähnchenmistes wird durch den AVD jährlich nachgewiesen.

Die Kündigung des Abgabevertrages oder die Änderung der Abgabemenge ist nur dann möglich, wenn durch einen neuen qualifizierten Flächennachweis nachgewiesen wird, dass die überschüssigen Nährstoffe ordnungsgemäß verwertet werden können. Entsprechende Unterlagen (z. B. Pachtverträge, sonstige Abgabeverträge etc.) sind dem Landkreis Emsland, Amt für Wasser, Abfall und Bodenschutz vor Änderung oder Kündigung des Abgabevertrages vorzulegen.

32. Z 5

Die im Eingrünungsplan dargestellte Eingrünung als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft wird nicht anerkannt, da die Eingrünung in der Örtlichkeit bereits vorhanden ist. Sie haben daher eine geeignete Fläche zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme anzubieten.

33. Z 6

Wird eine Anlage ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG; der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche BImSchG-Genehmigung stellt gemäß § 327 Strafgesetzbuch eine Straftat dar.

34. Z 7

Wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebes bedürfen nach § 16 BImSchG der vorherigen Genehmigung. Auch die Nutzungsänderung und damit auch die Änderung der Tierart oder beträchtliche Erhöhung der Tierzahlen bedarf einer vorherigen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

35. Z 8

Nach § 17 BImSchG soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Insbesondere zur Güllebeseitigung, Abluftreinigung und zum Tierschutz bleiben solche nachträglichen Anordnungen ausdrücklich vorbehalten.

36. Z 9

Ich weise darauf hin, dass mit der Richtlinie 1999/30 EG des Rates vom 22.04.1999 Grenzwerte für den Ausstoß u. a. von Partikeln in die Luft festgelegt worden sind. Diese Richtlinie wurde mit der neuen TA-Luft in deutsches Recht umgesetzt.

Ich weise schon jetzt darauf hin, dass Ihre Anlage dann ggf. mit weiteren technischen Anlagen bis spätestens 2005 nachzurüsten ist, um die Grenzwerte einhalten zu können.